Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Gremersdorf

Nr. 2/2020 vom 13.07.2020

Inhalt:

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gremersdorf für die Kindertagesstätte „Zwergenhöhle“ in Gremersdorf

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 13.07.2020 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 2/2020 der Gemeinde Gremersdorf: 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gremersdorf für die Kindertagesstätte „Zwergenhöhle“ in Gremersdorf

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Gremersdorf und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 11.07.2020

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Gremersdorf für die Kindertagesstätte „Zwergenhöhle" in Gremersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1+2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 1+2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 folgende 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gremersdorf für die Kindertagesstätte „Zwergenhöhle" in Gremersdorf erlassen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind im Voraus jeweils zum ersten jeden Monats an die Amtskasse Oldenburg-Land zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und wird immer für einen vollen Monat berechnet.

(3) Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Angaben des § 25 Abs. 2 und 3 Kindertagesstättengesetz. Ab 01.08.2020 sind dies pro wöchentlicher Betreuungsstunde

   a. 7,21 € für Kinder die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und
   b. 5,66 € für ältere Kinder.

(4) Die gebuchten Betreuungszeiten sind für die Erziehungsberechtigten 3 Monate verbindlich.

(5) Die Gebühr ist auch bei Erkrankung des Kindes und bei entschuldigtem Fehlen zu entrichten.

(6) Aufgrund des § 25 Kindertagesstättengesetz kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden (Sozial- oder Geschwisterermäßigung). Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig.

Artikel 2

§ 11a „ Mittagessen" wird neu eingefügt:

(1) Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit, die über 13.00 Uhr hinausgeht, ist die Teilnahme des Kindes am Mittagessen verpflichtend.

(2) Es werden kostenlose kindgerechte Getränke in der Kindertagesstätte vorgehalten.

(3) Die Kosten der Mittagsverpflegung werden entsprechend auf die Eltern umgelegt und monatlich zusammen mit der Betreuungsgebühr in Rechnung gestellt.

(4) Die An- oder Abmeldung des Mittagessens ist für die Erziehungsberechtigten jeweils einen Monat bindend. Änderungswünsche sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende in der Kindertagesstätte bekannt zu geben.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg in Holstein, den 09.07.2020

GEMEINDE GREMERSDORF 1 KREIS OSTHOLSTEIN

Gemeinde Gremersdorf
Der Bürgermeister

-Henning Plies-